

Freiburg im Breisgau, den 26. Juli 1996

Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie zur Inkraftsetzung von Tarifverträgen. — Beurlaubung von Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes. — Kirche ohne Zukunft? — Umgang mit Menschen in belastenden Lebenssituationen wie Krankheit – Tod – Trauer. — Priesterrat. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien — Versetzungen.

Nr. 83

### Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie zur Inkraftsetzung von Tarifverträgen

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

#### Verordnung

erlassen:

#### Artikel I Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – (ABl. 1989, S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1995 (ABl. 1996, S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38 1/2 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

Für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrmodelle kann ein längerer Ausgleichszeitraum zugrunde gelegt werden.“

2. In § 17 d Absatz 3 werden nach dem Wort „Dienstgeber“ die Worte „nach § 50 Absatz 3 Satz 2 BAT“ eingefügt.

3. In § 15 Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „Absatz 2“ gestrichen und in Satz 2 die Worte „§ 50 Absatz 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 50 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

#### Artikel II Änderung der NVO

§ 9 erhält die folgende Fassung:

#### „§ 9 Krankenbezüge

(1) Dem Mitarbeiter werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Kranken-

bezüge für die Dauer bis zu sechs Wochen gewährt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung oder medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

(2) Für die Fortzahlung der Krankenbezüge über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gilt § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Als Krankenbezüge wird die sich aus §§ 5 und 6 ergebende Vergütung gezahlt.“

#### Artikel III Inkraftsetzung von Änderungen des BAT

Gemäß § 1 Absatz 2 AVVO wird der 72. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 15. Dezember 1995 für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrages wird als *Anlage 1* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

#### Artikel IV Änderung der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Die Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 11. Juni 1991 (ABl. 1991, S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1995 (ABl. 1996, S. 322), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „31. Mai 1995“ durch die Worte „15. Dezember 1995“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „31. Mai 1995“ durch die Worte „15. Dezember 1995“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 werden die Worte „31. Mai 1995“ durch die Worte „15. Dezember 1995“ ersetzt.
4. § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

Der Tarifvertrag vom 15. Dezember 1995 zur Änderung der Zuwendungsstarifverträge wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungsstarifvertrages wird als *Anlage 2* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

**Artikel V**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I Ziffer 1 rückwirkend zum 1. März 1996 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 11. Juli 1996

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

Anlage 1

**72. Tarifvertrag**  
**zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages**

vom 15. Dezember 1995

Zwischen

...

einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

*Änderung des BAT*

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 71. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1995, wird wie folgt geändert:

1. (nicht inkraftgesetzt)
2. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt A – Fassung Bund/TdL – Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „§ 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

b) (nicht inkraftgesetzt)

c) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

d) (nicht inkraftgesetzt)

3. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „des EStG oder“ eingefügt.

d) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.

e) In der Protokollnotiz Nr. 1 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.

4. (nicht inkraftgesetzt)

5. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

6. (nicht inkraftgesetzt)

7. § 50 erhält die folgende Fassung:

„§ 50

*Sonderurlaub*

- (1) Angestellten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie
  - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
  - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

- (2) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge aus anderen als den in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.
- (3) Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 19. In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

*Protokollnotiz:*

Ein Sonderurlaub darf nicht unterbrochen werden für die Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht.“

8. § 63 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. i erhält die folgende Fassung:

„i) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG.“

9. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „der §§ 64, 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) Der Wortlaut der Protokollnotiz erhält folgende Fassung:

„Die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 29 Abschn. B gilt entsprechend.“

10. (nicht inkraftgesetzt)

11. (nicht inkraftgesetzt)

§ 2  
(nicht inkraftgesetzt)

§ 3  
(nicht inkraftgesetzt)

Anlage 2

**Tarifvertrag  
vom 15. Dezember 1995  
zur Änderung der Zuwendungsstarifverträge**

Zwischen

...

einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

*Änderung der Zuwendungsstarifverträge*

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Angestellte vom 12. Oktober 1973,
2. (nicht inkraftgesetzt)
3. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL),
4. (nicht inkraftgesetzt)
5. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,
6. (nicht inkraftgesetzt)
7. (nicht inkraftgesetzt)

jeweils zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 31. Mai 1995 zur Änderung der Zuwendungsstarifverträge, wird jeweils wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 (Unterabsatz 1) Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie das Zitat „§ 8“ durch das Zitat „§ 4“ ersetzt.
2. In der Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 2 werden nach dem Wort „Verbindung“ die Worte „mit dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie das Zitat „§ 8“ durch das Zitat „§ 4“ ersetzt.

§ 2

(nicht inkraftgesetzt)

§ 3

(nicht inkraftgesetzt)

Nr. 84

**Beurlaubung von Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes**

Der Erlaß vom 3. Dezember 1990 (Amtsblatt S. 522) über die Beurlaubung von Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes wird unter Hinweis auf die Inkraftsetzung der geänderten Fassung des § 50 Abs. 2 BAT durch die Verordnung vom 11. Juli 1996 (Amtsblatt S. 457) aufgehoben.

Nr. 85

Ord. 18. 7. 1996

**Kirche ohne Zukunft?**

**Konveniat für Priester-Pensionäre**

Angesichts des tiefgreifenden Umbruchs der modernen zur postmodernen Gesellschaft, von dem auch unsere Kirche in starke Mitleidenschaft gezogen wird, stellen wir uns die Fragen: Welchen Ort und welche Zukunft hat die Kirche in diesem Prozeß?

- Hat diese orientierungslose und nach dem Sinn des Lebens suchende Gesellschaft die Kirche nicht notwendiger denn je?
- Wie kann die Kirche im Geist Johannes XXIII. der uns von Gott anvertrauten Aufgabe heute gerecht werden?



Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

## Amtsblatt

Nr. 20 · 26. Juli 1996

der Erzdiözese Freiburg

E 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 20 · 26. Juli 1996

Teilnehmerkreis: Priester-Pensionäre  
Termin: Dienstag, 8. Oktober 1996, 11.00 Uhr, bis  
Donnerstag, 10. Oktober 1996, 13.00 Uhr  
Ort: Kloster Lichtenthal,  
Hauptstraße 40, 76534 Baden-Baden  
Veranstalter: Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. IV  
Leitung: G. R. Herbert Dewald,  
Krankenhauspfarrer  
Regina Mandel, Klinikseelsorgerin  
Dipl.-Theol. Erich Hauer  
Dipl.-Theol. Bernhard Kraus  
Referent: Weihbischof Ernst Gutting, Speyer

Anmeldungen bis 9. September 1996 an:  
Institut für Pastorale Bildung,  
Referat Priesterfortbildung,  
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg

### Umgang mit Menschen in belastenden Lebenssituationen wie Krankheit – Tod – Trauer

Relativ häufig steht die Pfarrsekretärin oder der Pfarrsekretär in der Situation, den Erstkontakt mit Menschen in Trauersituationen zu halten. Wir wollen uns in diesem Seminar zunächst fragen: Wie gehe ich selber mit diesen menschlichen Grenzsituationen um? Was kann uns der Glaube, die christliche Verkündigung an Hilfe geben? Die behutsame Beantwortung dieser Fragen kann uns im Umgang mit betroffenen Menschen sensibel machen.

Teilnehmerkreis: Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre  
Termin: 8. Oktober 1996, 9.00 Uhr, bis  
10. Oktober 1996, 13.00 Uhr  
Ort: St. Peter, Priesterseminar  
Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung  
Leitung: Karin Schorpp, Referentin  
Referentinnen: Helene Möhler, Theologin, Karlsruhe  
Rita Rothardt, Freiburg  
Kursgebühren: DM 80.00

Anmeldungen bis 18. September 1996 an:  
Institut für Pastorale Bildung,  
Pfarrsekretärinnen/-sekretäre,  
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg,  
Tel.: (07 61) 21 88-5 88 / 5 89

### Priesterrat

Nach Ablauf der Amtszeit der Vikarsvertreter im Priesterrat fanden Neuwahlen statt. Gewählt wurden Vikar Matthias Koffler und Vikar Achim Zerrer. Die Gewählten vertreten die Vikare im Priesterrat bis zum Ablauf dessen derzeitigen Amtsperiode.

## Personalmeldungen

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. Juli 1996 verliehen:

Die Pfarreien *Eppingen-Rohrbach a. G.*, *St. Valentin*, und *Sulzfeld, St. Marien*, Dekanat Bretten, Pfarrer *Bernhard Knobelspies*, Rielasingen-Worblingen,

die Pfarrei *Ketsch, St. Sebastian*, Dekanat Wiesloch, Studentenpfarrer *Georg Dresdner*, Konstanz,

die Pfarrei *Freiburg, St. Georg*, Dekanat Freiburg, zusätzlich Pfarrer *Klaus Fietz*, Freiburg,

mit Urkunde vom 23. Juli 1996 die Pfarrei *Lörrach, St. Bonifatius*, Dekanat Wiesental, Pfarrer *Matthias Ibach*, Leiberdingen.

### Versetzungen

1. Juli: *P. Karel Heidemann MHM*, zur pastoralen Mitarbeit in der Pfarrei *Oppenau, St. Johannes B.*, Dekanat Acher-Renchtal

29. Juli: Vikar *P. Georg Ayyampallil MCBS*, Hilzingen-Weiterdingen, als Vikar nach *Wald, St. Bernhard*, Dekanat Meßkirch

Erzbischöfliches Ordinariat